

S A T Z U N G

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Schwand Nr. 6 "Fritz-Dann-Str. OST"

Der Marktgemeinderat hat am 29.11.1994 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Schwand Nr. 6 "Fritz-Dann-Str. OST" beschlossen.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 BauGB erläßt der Markt Schwanstetten folgende

Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

§ 1

Für das Grundstück Flur-Nr. 262, Gemarkung Schwand, "Fritz-Dann-Str. OST" der Gemeinde Schwanstetten gilt das von Dipl. Ing. Veit Sipos, Architektur und Stadtplanung, Schwabach, am 23.03.1995 ausgearbeitete Planblatt, das zusammen mit diesen textlichen Festsetzungen die 1. Änderung des Bebauungsplanes bildet.

§ 2

In Ergänzung zu Punkt 1.5. "Garagen und Stellplätze" wird folgender Punkt hinzugefügt.

1.5.5 Es ist für die beiden Baugrundstücke jeweils ein zweiter Stellplatz als offener, nicht überdachter Stellplatz auf dem eigenen Grundstück zu errichten. Die Befestigung ist wie im Pkt. 1.5.1 festgesetzt auszuführen.

Die übrigen Festsetzungen bleiben unverändert gültig.

§ 3

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt gemäß § 12 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Schwanstetten, 03.05.1995


Herzig
Erster Bürgermeister

2. Seite...Bebauungsplan Schwand Nr. 6 "Fritz-Dann-Str. OST"
1. Änderung

B e g r ü n d u n g

Der seit 16.10.1992 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 6 für Schwand sah für das betreffende Grundstück die Bebauung mit einem Einzelhaus vor. Der Eigentümer des Grundstückes teilte dem Markt Schwanstetten am 26.11.1994 mit, daß der Bauplatz wegen seiner enormen Größe für eine Einzelhausbebauung nicht verkaufbar sei. Er stellte den Antrag, den Bebauungsplan dahingehend zu ändern, daß das Grundstück geteilt und jede Teilfläche mit einem Einfamilienhaus bebaut werden kann. Aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, stimmte der Marktgemeinderat mit seinem Änderungsbeschluß am 29.11.1994 dem Antrag zu; allerdings mit der Maßgabe, daß zur Wahrung der Interessen der Grundstücksnachbarn sowie der erklärten Planungsziele des Bebauungsplanes eine Überschreitung der Baugrenzen nach Norden nicht erfolgen darf.

Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden, war das Vereinfachte Änderungsverfahren durchzuführen.

Schwanstetten, 03.05.1995


Herzig
Erster Bürgermeister